



## Fragen und Antworten zur Lohnabrechnung per Mail

Stand 24. Juli 2015

Stichwort	Rechtsgrundlage
Frage 1	Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Zustellung der Lohnabrechnung per Mail?
Antwort	Die Personalverordnung (sGS 143.11) legt in Art. 96 Abs. 2 fest, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Form und Zeitpunkt der monatlichen Lohnabrechnung bestimmt. Die Regierung hat hierzu am 23. Juni 2015 Dienstanweisung erlassen.

Stichwort	Datenschutz I
Frage 2	Erfüllt die Zustellung der Lohnabrechnung per Mail die Anforderungen des Datenschutzes?
Antwort	<p>Das Datenschutzgesetz (sGS 142.1) macht die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber für dessen Einhaltung verantwortlich und verlangt entsprechende organisatorische und technische Massnahmen. Diese Bestimmungen gelten aufgrund Art. 58 des Personalgesetzes (sGS 143.1) auch für Arbeitsverhältnisse mit dem Kanton St.Gallen.</p> <p>Als Grundsatz gilt, dass bei einer elektronischen Zustellung der Lohnabrechnung dieselbe sichere, vertrauliche und direkte Zustellung gewährleistet sein muss wie bei der bisherigen Zustellung in Papierform. Dieser Grundsatz kann mit der Mail-Zustellung eingehalten werden, wenn a) die Zustellung innerhalb des geschützten Netzes KOMSG erfolgt und b) die Mails standardmässig als «Privat» klassifiziert werden. Eine derartige Zustellung ist mindestens so sicher und keinesfalls unsicherer als eine postalische Zustellung, und sie ist sogar vertraulicher und direkter als eine Zustellung mit gewöhnlicher Briefpost.</p>

Stichwort	Datenschutz II
Frage 3	Ich habe im Outlook einen Stellvertreter eingerichtet, so dass diese Person Einblick in meine Mails hat. Hat sie deshalb auch Einblick in meine Lohnabrechnung?
Antwort	Nein. Die Lohnabrechnungen werden standardmässig mit dem Vertraulichkeitsstatus «Privat» versendet. Damit wird die Einsichtnahme durch im Outlook definierte Stellvertreter verunmöglicht. Ist aber der Haken unter «Stellvertretung kann private Elemente sehen» gesetzt, dann ist die Lohnabrechnung einsehbar. Zusätzlich besteht der Passwortschutz beim Anmelden am PC. Wird allerdings dieses Passwort entgegen den Weisungen weitergegeben, so steht auch der Einblick in die Lohnabrechnung offen.



<b>Stichwort</b>	<b>Betroffene Institutionen</b>
<b>Frage 4</b>	In welchen Institutionen wird die Lohnabrechnung per Mail eingeführt?
<b>Antwort</b>	Die Lohnabrechnung per Mail wird in einer ersten Phase bei den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten eingeführt. In einer zweiten Phase (ab 4. Quartal 2015) können diese Dienstleistung auch jene selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in Anspruch nehmen, die das Lohnwesen über das zentrale SAP HR-System abwickeln, beispielsweise die Spital- und die Psychiatrieverbunde, die Universität und die Gebäudeversicherungsanstalt.

<b>Stichwort</b>	<b>Adressaten der Lohnabrechnung per Mail</b>
<b>Frage 5</b>	Welche Mitarbeitenden erhalten ihre Lohnabrechnung per Mail?
<b>Antwort</b>	Die Zustellung einer Lohnabrechnung per Mail erfolgt: a) obligatorisch an alle Mitarbeitenden, die über einen individuellen Mail-Account im KOMSG verfügen (z.B. <a href="mailto:name.vorname@sg.ch">name.vorname@sg.ch</a> ), b) auf freiwilliger Basis an Mitarbeitende, welche zwar über keinen individuellen Mail-Account im KOMSG verfügen, jedoch über eine eigene, private Mail-Adresse (z.B. <a href="mailto:name.vorname@gmx.ch">name.vorname@gmx.ch</a> ). Siehe auch Frage 7.

<b>Stichwort</b>	<b>Wahl zwischen geschäftlicher und privater Mail-Adresse</b>
<b>Frage 6</b>	Ich verfüge über eine eigene Mail-Adresse im KOMSG und ebenso über eine private Mail-Adresse. Kann ich wählen, an welche Mail-Adresse die Lohnabrechnung zugestellt wird?
<b>Antwort</b>	Nein. In diesen Fällen erfolgt die Zustellung der Lohnabrechnung ausschliesslich an die KOMSG-Adresse. Zur Weiterleitung siehe Frage 8.

<b>Stichwort</b>	<b>Zustellung der Lohnabrechnung an die private Mail-Adresse</b>
<b>Frage 7</b>	Ich habe keine eigene Mail-Adresse im KOMSG, verfüge aber über eine private Mail-Adresse. Was muss ich tun, damit die Lohnabrechnung an diese private Mail-Adresse zugestellt wird?
<b>Antwort</b>	Sie müssen sich gegenüber dem zuständigen Personaldienst ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass die Lohnabrechnung an die private Mail-Adresse zugestellt wird. Diese unverschlüsselte Zustellung erfolgt auf eigenes Risiko und bis auf Widerruf. Die private Mail-Adresse wird im Personalinformationssystem erfasst, und Adressänderungen sind mitteilungs-pflichtig. ➤ <a href="#">Antragsformular</a> (ab September 2015)

<b>Stichwort</b>	<b>Weiterleitung der Lohnabrechnung an die private Mail-Adresse</b>
<b>Frage 8</b>	Kann ich die Lohnabrechnung, die ich an meine KOMSG-Adresse erhalten habe, an meine private Mail-Adresse weiterleiten?
<b>Antwort</b>	Ja. Die Weiterleitung erfolgt auf eigene Verantwortung, weil das geschützte KOMSG-Netz verlassen wird.



<b>Stichwort</b>	<b>Zustellung der Lohnabrechnung in Papierform</b>
<b>Frage 9</b>	Ich verfüge über keine eigene Mail-Adresse im KOMSG und habe auch keine private Mail-Adresse bzw. ich bin nicht bereit, diese private Mail-Adresse für die Zustellung meiner Lohnabrechnung zur Verfügung zu stellen. Wie erhalte ich meine Lohnabrechnung?
<b>Antwort</b>	In diesen Fällen erfolgt die Zustellung der Lohnabrechnung wie bisher in Papierform.

<b>Stichwort</b>	<b>Häufigkeit der Lohnabrechnung per Mail</b>
<b>Frage 10</b>	Erhalte ich jeden Monat eine Lohnabrechnung per Mail oder nur bei einer Veränderung gegenüber dem Vormonat?
<b>Antwort</b>	Die Zustellung einer Lohnabrechnung per Mail erfolgt nur im Fall einer Veränderung gegenüber dem Vormonat. Dies entspricht der langjährigen Praxis für die Zustellung der Lohnabrechnung in Papierform.

<b>Stichwort</b>	<b>Ausdruck und Speicherung</b>
<b>Frage 11</b>	Kann ich die Lohnabrechnung, die ich an meine KOMSG-Adresse erhalten habe, ausdrucken und/oder speichern?
<b>Antwort</b>	Ja. Sie bleiben allerdings selber dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen Einblick in Ihre Lohnabrechnung erhalten.

<b>Stichwort</b>	<b>Weitere Dokumente per Mail</b>
<b>Frage 12</b>	Ist es möglich, nebst den Lohnabrechnungen weitere Dokumente per Mail zuzustellen?
<b>Antwort</b>	Ja. Es ist technisch durchaus möglich, weitere individuelle Lohndokumente (wie Lohnausweise) oder allgemeine Dokumente (wie das jährliche Informationsblatt) per Mail zuzustellen. Entsprechende Vorarbeiten sind im Gang.

<b>Stichwort</b>	<b>Besondere Fälle</b>
<b>Frage 13</b>	Wie gelange ich zu meiner Lohnabrechnung, wenn ich vorübergehend keinen Zugriff auf meinen KOMSG-Account habe (z.B. bei längerer Abwesenheit) oder dieser bereits gelöscht wurde (z.B. bei Austritt)?
<b>Antwort</b>	Der zuständige Personaldienst kann in solchen Fällen die Zustellung per Mail übersteuern, indem er im Personalinformationssystem die Zustellung in Papierform vormerkt.

<b>Stichwort</b>	<b>Anlaufstelle für Fragen</b>
<b>Frage 14</b>	An wen kann ich mich bei Fragen in Zusammenhang mit meiner Lohnabrechnung per Mail wenden?
<b>Antwort</b>	Erste Anlaufstelle ist der für Sie zuständige Personaldienst.